

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (KARTOFFELN) DER LAMB-WESTON/MEIJER V.O.F. UND ALLER MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Medium (ausgenommen Nachrichten über soziale Medien wie z. B. X (Twitter), Facebook, Instagram usw.).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Bestimmungen aus „Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen“ gelten für alle Verträge mit LW.

1. Begriffsbestimmungen

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewandten (*kursiv* geschriebenen) Begriffe haben die in diesem Artikel genannte Bedeutung:

- „**LW**“: Die Offene Handelsgesellschaft (nach niederländischem Recht) LambWeston/Meijer V.O.F., mit Sitz und Geschäftsstelle an der Adresse Topaasstraat 54, 4817 HW Breda (Niederlande), eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der HR-Nummer („KvK-nummer“) 22036226, einschließlich aller mit ihr verbundenen Unternehmen.
- „**Gegenpartei**“: Eine Person, wie zum Beispiel eine natürliche Person bzw. eine juristische Person, ein Landwirt, Händler, Verarbeiter oder Käufer, die mit LW- gegebenenfalls auch über eine Vertretung - einen Vertrag schließt.
- „**AGB**“: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zur Kenntnisnahme sind in die elektronische Fassung der vorliegenden AGB folgende Anhänge aufgenommen worden:
 ANHANG 1: Inspektionsvorschriften („Keuringsreglement“);
 ANHANG 2: VAVI-Einkaufsbedingungen im Verbund Industrie/Handel von 2009 („VAVI-Inkoopvoorwaarden schakel industrie/handel 2009“);
 ANHANG 3: VAVI-Einkaufsbedingungen im Verbund Industrie/Anbau von 2021 („VAVI-Inkoopvoorwaarden schakel industrie/teelt 2021“);
 ANHANG 4: VBNA/VENEXA-Bedingungen („VBNA/VENEXA voorwaarden“);
 ANHANG 5: AHP-Bedingungen („AHP voorwaarden“);
 ANHANG 6: RUCIP-Bedingungen („RUCIP voorwaarden“);
 ANHANG 7: VAVI-Verkaufsbedingungen („VAVI Verkoopvoorwaarden“);
 ANHANG 8: Schiedsordnung der Stiftung Streitigkeiten in der Landbouw („Arbitragereglement Stichting geschillen in de landbouw c.a.“);
 ANHANG 9: Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“).
- „**Inspektionsvorschriften**“: Das Dokument mit dem Titel „Inspektionsmethodiek und -Regelung“ (Fassung von 2021) („Keuringsmethodiek en Keuringsreglement“ (versie 2021*)) (**ANHANG 1**).
- „**Vertrag/Verträge**“: Sämtliche Vereinbarungen, d. h. Rechtsverhältnisse, die unter anderem den Kauf und Verkauf von Kartoffeln und Pflanzkartoffeln sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen und/oder (andere) Tätigkeiten betreffen und zwischen LW einerseits und der *Gegenpartei* andererseits geschlossen werden, für die diese AGB gelten und welche sich daher als integraler Bestandteil dieser AGB verstehen.
- „**Anhang/Anhänge zu dem Vertrag**“: Dokumente, die sich auf den Vertrag beziehen, insbesondere (jedoch nicht abschließend) die *Inspektionsvorschriften*, Dokumente, in denen weitere/abweichende Vereinbarungen Regelungen festgelegt sind (Anpassungsformulare), Dokumente mit weiteren Erläuterungen zur Preisgestaltung usw.
- „**UN-Kaufrecht**“: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- „**Branchenbedingungen**“: Unter dem Begriff „Branchenbedingungen“ verstehen sich in diesen AGB die folgenden Branchenbedingungsdokumente:
 „**VAVI-Einkaufsbedingungen im Verbund Industrie/Händler von 2009**“: Die Einkaufsbedingungen und Schiedsgerichtsordnung für den Kauf von Kartoffeln im Verbund Industrie/Handel (von VAVI festgelegt), Fassung von 2009 („Inkoopvoorwaarden en Arbitragereglement voor de koop van aardappelen in de schakel industrie/handel (vastgesteld door VAVI), versie 2009“) (**ANHANG 2**);
 „**VAVI-Einkaufsbedingungen von 2021**“: Die Allgemeinen Bedingungen für den Kauf und die Lohnproduktion von Kartoffeln im Verbund Industrie/Anbau (gemäß VAVI und LTO), Fassung von 2021 („Algemene Voorwaarden voor de Koop en Contractteelt van Aardappelen in de Schakel Industrie/Teelt (vastgesteld door VAVI en LTO), versie 2021“) (**ANHANG 3**). Zu finden unter: <https://vavi.nl/nl/downloads/>
 „**VBNA/VENEXA-Bedingungen**“: Die Allgemeinen Handelsbedingungen für den Großhandel mit Kartoffeln nebst der dazugehörigen Schiedsordnung (erstellt von V.B.N.A. und VENEXA), Fassung von 1986 („Algemene Handelsvoorwaarden Groothandel in Aardappelen met bijbehorend arbitragereglement (vastgesteld door V.B.N.A. en VENEXA), versie 1986“) (**ANHANG 4**)
 „**AHP-Bedingungen**“: Die Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln mit der dazugehörigen Schiedsordnung (angenommen von NAO, LTO, VAVI und NAV), Fassung von 2018 („Algemene Handelsvoorwaarden Pootaardappelen, met bijbehorend arbitragereglement (vastgesteld door NAO, LTO, VAVI en NAV), versie 2018“) (**ANHANG 5**). Zu finden unter: <https://www.nao.nl/nl/markt/handelsvoorwaarden>.
 „**RUCIP-Bedingungen**“: Die RUCIP-Handelsbedingungen mit der dazugehörigen Begutachtungs- und Schiedsordnung, Fassung von 2021 („RUCIP-handelsvoorwaarden met bijbehorend expertise- en arbitragereglement, versie 2021“) (**ANHANG 6**). Zu finden unter: <https://rucip.eu/>.
- „**Feld**“: Eine zusammenhängende Kartoffelfläche, auf der eine einzige Kartoffelsorte angebaut wird.
- „**Schriftlich**“: Der Begriff „schriftlich“ umfasst neben Nachrichten per Brief (per Einschreiben) auch Nachrichten per E-Mail, Fax oder einem anderen elektronischen

2. Geltung

Geltung. Die vorliegenden AGB finden auf den Vertrag sowohl während dessen Laufzeit als auch nach dessen Beendigung Anwendung.

Zusätzliche Anwendbarkeit. Je nach der nachstehend beschriebenen Art des jeweiligen Vertrags gelten ergänzend (d. h. soweit in den Verträgen und/oder dem/den Anhang/Anhängen zum Vertrag und/oder in diesen AGB für bestimmte Regelungen und/oder Situationen keine Vorschriften festgelegt sind, da diese darin nicht beschrieben sind, gelten ergänzend die nachstehend zum jeweiligen Vertrag für anwendbar erklärten Branchenbedingungen), sofern davon im Nachstehenden nicht abgewichen wird, für die nachstehenden Umstände die dazu genannten Branchenbedingungen.

- **Beschaffung von Speisekartoffeln beim Händler/Verarbeiter** die VAVI-Einkaufsbedingungen im Verbund Industrie/Handel von 2009, mit Ausnahme von Artikel 14
- **Beschaffung von Speisekartoffeln vom Erzeuger** die VAVI-Einkaufsbedingungen im Verbund Industrie/Anbau von 2021, mit Ausnahme der Artikel 6.3 bis 6.11, 7.8 letzter Satz, 7.9, 9.2, 9.3, 10.1 und 12.1 bis 13
- **Beschaffung von Pflanzkartoffeln** die AHP-Bedingungen, mit Ausnahme der Artikel 33 bis 43 und 46 bis 52
- **Verkauf von Speisekartoffeln** die VBNA/VENEXA-Bedingungen, mit Ausnahme von Artikel 37 Absatz 3
- **Verkauf von Pflanzkartoffeln** die AHP-Bedingungen.

Rangfolge. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen aus dem Vertrag und/oder dem/den Anhang/Anhängen des Vertrags und/oder diesen AGB und/oder den Branchenbedingungen gilt die nachstehende Rangfolge:

- I. der Vertrag
- II. der/die Anhang/Anhänge zum Vertrag
- III. diese AGB
- IV. die Branchenbestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenpartei. Die Verträge mit LW unterliegen ausdrücklich keinen allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die sich die *Gegenpartei* in irgendeiner Weise bezieht oder welche die *Gegenpartei* für anwendbar erklärt hat.

Abweichungen. Abweichungen von diesen AGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden erneut ausdrücklich und schriftlich von LW gegenüber der *Gegenpartei* für den jeweiligen Vertrag bestätigt.

3. Verrechnung

Die *Gegenpartei* ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegenüber LW mit Zahlungen oder sonstigen Verpflichtungen aufzurechnen, die LW von der *Gegenpartei* geschuldet werden. Die *Gegenpartei* darf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in solchen Fällen auch nicht aussetzen.

LW ist jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber der *Gegenpartei* und/oder mit der *Gegenpartei* verbundenen (juristischen) Personen mit Zahlungen und/oder Verpflichtungen, welche die *Gegenpartei* und/oder mit der *Gegenpartei* verbundene Unternehmen und/oder Personen gegenüber ihr hat, zu verrechnen.

4. Haftung

LW haftet niemals für Schäden, die Dritten (bei denen es sich nicht um die *Gegenpartei* oder deren Mitarbeiter handelt) entstehen sollten. Die *Gegenpartei* stellt LW und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Führungskräfte, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Gesellschafter, Vertreter und autorisierten Auftragnehmer von und gegen solche Ersatzansprüche und/oder Forderungen, Schäden, Ansprüche, Kosten und Ausgaben frei und wird LW diesbezüglich verteidigen und schützen.

In keinem Fall haftet LW gegenüber der *Gegenpartei* oder einer jeglichen anderen Person für besondere, zusätzliche oder Folgeschäden beziehungsweise Schadenersatz, Kosten oder Ausgaben mit Strafcharakter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verluste oder Schäden in Form von Verlust von Goodwill, Umsatzverlust, entgangenen Gewinnen, Arbeitsunterbrechung, Produktionsunterbrechung, nicht näher bezeichnete Pauschalansprüchen, Strafen, Geldstrafen, Schäden an anderen Kartoffeln oder anderweitig, und zwar unabhängig davon, ob der betreffende Verlust oder Schaden auf eine Verletzung der Garantie, einen Mangel, eine falsche Vorstellung eines Sachverhalts, Fahrlässigkeit oder sonstige derartige Umstände zurückzuführen ist oder damit in Zusammenhang steht.

Die Haftung von LW für einen Vorfall oder eine Reihe damit zusammenhängender Vorfälle, soweit sie auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, beschränkt sich jederzeit unabhängig von der Grundlage des Anspruchs (sei es aus einer Vereinbarung, Fahrlässigkeit, unerlaubter Handlung oder anderweitig), auf den Nettorechnungsbetrag der betreffenden Lieferung bis höchstens 5.000,- € oder den betreffenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Zahlungsdatum.

LW kann sich ausschließlich nicht auf die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen berufen, sofern - nach objektiven Kriterien, die von der *Gegenpartei* nachzuweisen sind - von Vorsätzlichkeit oder bewusster Fahrlässigkeit seitens der für die Unternehmensleitung zuständigen Führungskräfte die Rede ist.

Jegliche Ansprüche gegen LW erlöschen nach einem Jahr ab dem Datum, an dem der jeweilige Anspruch entstanden ist.

Die *Gegenpartei* muss vollständige und korrekte Angaben erteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Erhebung der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Umsätzen. Im Falle einer Nichterfüllung durch die *Gegenpartei* stellt diese LW von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und verteidigt und schützt sie diesbezüglich. Zudem verzichtet sie in diesem Fall auf das Recht, diesbezüglich einen Klageanspruch oder eine Klage gegen LW einzureichen.

4.5. 5. Höhere Gewalt

Zusätzlich zu den in den geltenden *Branchenbedingungen* genannten Umständen gelten alle besonderen Umstände als höhere Gewalt für LW, die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen oder so erschweren, dass sie von LW nach vernünftigem Ermessen nicht verlangt werden können, wie Krieg, Mobilisierung, Pandemie, Streik, Arbeitsunruhen, Revolution, Unruhen, Krawalle, Sturm, (Treib-)Eis, Hochwasser, Überschwemmung, Strom- oder Wasserversorgungsunterbrechungen, Industriebrände, Kühlmaschinendefekte, Betriebsstillstand aufgrund von Maschinenschäden oder Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, Verkehrshindernisse, vollständige oder teilweise Missernten, abnormale Dürre oder anhaltender Regen, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, Vertragsnichterfüllung seitens Zulieferern, Auswirkungen terroristischer Bedrohung/terroristischer Anschläge und damit zusammenhängender Beschränkungen, die von der zuständigen Behörde für den Betrieb und Transport usw. auferlegt werden. Höhere Gewalt bei den Zulieferern von LW, einschließlich Installateuren und Erzeugern, und ihrer Kunden gilt als höhere Gewalt bei LW.

Staatliche Maßnahmen, die die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr verkaufter oder gekaufter (Pflanz-)Kartoffeln behindern oder in finanzieller Hinsicht beeinträchtigen, berechtigen LW dazu, den Vertrag zu kündigen, sofern dieser noch nicht erfüllt worden ist, ohne dass sie zu einem jeglichen Schadenersatz verpflichtet wäre.

Im Falle höherer Gewalt bei der *Gegenpartei* ist LW berechtigt, die Erfüllung der Verträge für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen. Wenn eine Situation höherer Gewalt bei der *Gegenpartei* länger als vierzehn (14) Tage dauert, hat LW das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Einschreiten schriftlich zu kündigen, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Höhere Gewalt bei der *Gegenpartei* bedeutet in keinem Fall Folgendes: Personalmangel, Streiks, Schlechtleistungen von seitens der *Gegenpartei* beauftragten Dritten, Transportprobleme bei der *Gegenpartei* oder bei von seitens der *Gegenpartei* beauftragten Dritten, Ausfall von Ausrüstung, Liquiditäts- oder Solvenzprobleme bei der *Gegenpartei* oder staatliche Maßnahmen, mit denen sich die *Gegenpartei* konfrontiert sieht.

Nach dem 1. November des Kalenderjahres, in dem die zu liefernden Kartoffeln angebaut wurden, erlischt das Recht der *Gegenpartei*, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Missernte Umstände höherer Gewalt geltend zu machen.

6. Beendigung

8.1.

LW hat in den nachstehenden Fällen das Recht, die Erfüllung eines jeglichen Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen oder einen jeglichen Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten mit sofortiger Wirkung zu beenden oder zu kündigen, ohne dass dadurch ein Schadenersatzanspruch entsteht:

8.2.

- Die *Gegenpartei* erfüllt eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den dazugehörigen Vereinbarungen nicht.
- LW hat Grund zu der Annahme, dass die *Gegenpartei* nicht in der Lage ist oder sein wird, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
- Nach Meinung von LW ist im Unternehmen der *Gegenpartei* von erheblichen Änderungen im Bereich der direkten oder indirekten Eigentums- oder Verfügungsverhältnisse die Rede, oder das Unternehmen der *Gegenpartei* wird beendet oder verkauft.

Im Falle einer Beendigung oder Auflösung des Vertrags ist LW keinesfalls für einen jeglichen Schadenersatz haftbar. Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, LW gegen Ansprüche Dritter zu schützen, die durch die oder im Rahmen der Beendigung oder Auflösung des Vertrags entstehen sollten.

Die *Gegenpartei* kann den Vertrag nicht außergerichtlich kündigen.

Sofern und soweit die *Gegenpartei* den Vertrag bzw. die Verträge aus einem jeglichen Grund ganz oder teilweise beenden sollte, hat die *Gegenpartei* einen Schadenersatz in Höhe von mindestens 25 % des Kaufpreises des Vertrags bzw. der Verträge zu zahlen, und zwar unbeschadet des Anspruchs von LW auf einen zusätzlichen Schadenersatz und die Erfüllung des Vertrags. Außerdem ist LW in diesem Fall berechtigt, sämtliche bis zu jenem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Anwendung der Bestimmungen aus Buch 6 Artikel 92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“; kurz: BW) ist ausgeschlossen.

7. Sonstige Bestimmungen

Übertragung. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von LW darf die *Gegenpartei* ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich dieser AGB, nicht übertragen. LW hat das Recht, den Vertrag bzw. die Verträge und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle ihre Rechtsverhältnisse mit der *Gegenpartei* zu übertragen. Die *Gegenpartei* erklärt sich diesbezüglich durch das Eingehen eines Vertrags bereits jetzt damit einverstanden, daran unwiderruflich mitzuwirken.

Salvatorische Klausel. Sollte eine der Bedingungen oder ein Teil der Bedingungen aus diesen AGB oder einem jeglichen Teil des zugrunde liegenden Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben der Inhalt der Bedingung und die AGB ferner unbeschadet bzw. ist der zugrunde liegende Vertrag ferner weiterhin wirksam.

Die Parteien ersetzen sodann die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung, die dem wesentlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Sprache. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Übersetzung dieser AGB ist die niederländische Fassung maßgeblich.

Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen. Sämtliche Unterauftragnehmer, (Handels-)Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Personen, die Aufträge von LW erhalten oder von LW eingesetzt oder eingestellt wurden, genießen jeweils denselben Schutz und haben Anspruch auf dieselben Ausschlüsse, Befreiungen und Haftungsbeschränkungen, die auf der Grundlage des jeweiligen Vertrags einschließlich dieser AGB hinsichtlich LW selbst gelten.

Geheimhaltung. Die *Gegenpartei* verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die ihr und ihren Mitarbeitern im Rahmen des Vertrags über (das Unternehmen von) LW bekannt werden, sowohl während der Laufzeit des Vertrags als auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags bekannt werden, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber ihren Mitarbeitern streng vertraulich zu behandeln.

Der Begriff vertrauliche Informationen ist weit gefasst und umfasst alle nicht öffentlichen Informationen, die LW schaden könnten oder für ihre Wettbewerber nützlich sein würden, wenn sie offengelegt werden würden, und in jedem Fall auch Informationen über Kundenbeziehungen und/oder andere Beziehungen, die Preisgestaltung, Geschäftsmodelle und Volumen von LW, von denen die *Gegenpartei* und ihre Mitarbeiter im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangen.

Der Begriff vertrauliche Informationen umfasst keine vertraulichen Informationen, die im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Behörde angefordert werden. Die *Gegenpartei* wird LW darüber gegebenenfalls informieren.

Berichterstattung. Alle Mitteilungen oder sonstigen Korrespondenzen an LW im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dieser AGB, sind mit deren Eingang wirksam und müssen schriftlich erfolgen.

Zu diesem Zweck sind die Adresse und die Kontaktdaten von LW nachstehend aufgeführt:

Lamb-Weston / Meijer v.o.f.
Stationsweg 18a
4416PJ Kruijningen
Niederlande
E-Mail: rawinfo@lambweston.eu

8. Anwendbares Recht

Es sei denn, anderweitig in diesen AGB ist etwas anderes festgelegt, unterliegen der Vertrag und alle Rechtsverhältnisse und/oder Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, für den diese AGB gelten, ergeben, sowie alle Angelegenheiten, die das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrags und außervertragliche Streitigkeiten betreffen, niederländischem Recht.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

9. Streitbeilegung

Schiedsverfahren. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sowie alle Rechtsverhältnisse und/oder Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich aller Angelegenheiten, die das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrags betreffen, sowie außervertragliche Streitigkeiten, für die diese AGB gelten, werden ausschließlich über ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung bereinigt, die in den gemäß Artikel 2.2 ergänzend geltenden *Branchenbedingungen* festgelegt sind. Das Schiedsverfahren, einschließlich der mündlichen Verhandlung, findet in Wageningen (Niederlande) statt. Die Verfahrenssprache ist Niederländisch.

Sofern keine *Branchenbestimmungen* gelten oder sofern die anwendbaren *Branchenbestimmungen* keine gültige und funktionierende Schiedsklausel und/oder -ordnung enthalten oder sofern die Schiedsklausel gemäß Artikel 2.2 ausgeschlossen ist, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sowie alle Rechtsverhältnisse und/oder Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich aller Angelegenheiten, die das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrags betreffen, sowie außervertragliche Streitigkeiten, für die diese AGB gelten, ausschließlich nach der Schiedsordnung der Stiftung Streitigkeiten in der Landwirtschaft („Arbitrageprocedure Stichting geschillen in de landbouw c.a.“) in Wageningen (Niederlande) geregelt. Schiedsgerichtsort ist Wageningen (Niederlande). Die Verfahrenssprache ist

Niederländisch. Eine Kopie dieser Schiedsordnung ist diesen AGB als **ANHANG 8** beigelegt und kann unter www.iar.nl eingesehen werden.

Zuständiges Gericht. Ungeachtet des Vorstehenden steht es *LW* frei, vor dem Gericht „Rechtbank Zeeland-West-Brabant“, Standort Breda (Amtsgericht) Forderungen wegen fälliger Beträge zu erheben, die nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich bestritten wurden.

Verjährungsfrist/Verfall. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser AGB über die Verjährung und/oder den Verfall verjähren alle Ansprüche gegen *LW* ein (1) Jahr nach ihrem Eintritt. Das Recht, gegen *LW* ein Verfahren anhängig zu machen zu dürfen, erlischt nach zwei (2) Monaten, nachdem der entsprechende Anspruch entstanden ist, oder so viel früher, wie dies in diesen AGB beziehungsweise in den dafür geltenden zusätzlichen *Branchenbedingungen* festgelegt ist.

II. BESCHAFFUNG

12.5.

9.4. Unter Berücksichtigung der vorstehend in Artikel 2.2 für zusätzlich anwendbar erklärten *Branchenbedingungen* gelten die nachstehenden Bestimmungen aus „Kapitel III. Lebensmittelsicherheit“, „IV. Zertifikate und Aufzeichnungen“, „V. Lieferung“, „VI. Gewichtsbestimmung, Prüfung und Qualität“ und „VII. Preis und Zahlung“ für die *Gegenpartei* in ihrer Eigenschaft als (verkaufender) Erzeuger und/oder Händler/Verarbeiter, es sei denn, durch die Bezeichnung „(Anbau)“ hinter dem Titel des Artikels wird angezeigt, dass der betreffende Artikel ausschließlich für die *Gegenpartei* in ihrer Eigenschaft als Erzeuger gilt, oder durch die Bezeichnung „(Handel)“ hinter dem Artikel wird angezeigt, dass der betreffende Artikel ausschließlich für die *Gegenpartei* in ihrer Eigenschaft als Händler/Verarbeiter gilt.

Handelt es sich bei der *Gegenpartei* um einen Händler/Verarbeiter, so stellt sie sicher, dass alle in „Kapitel III. Lebensmittelsicherheit“ und „IV. Zertifikate und Aufzeichnungen“, erwähnten Bestimmungen in der Vereinbarung mit ihrem Lieferanten gelten, und deren Lieferant dies wiederum in der Vereinbarung mit seinem Lieferanten festlegt usw. Diese Weitergabeklausel gilt bis zum Primärerzeuger.

III. LEBENSMITTELSICHERHEIT 12.10.

10. Verwaltungsvorschriften und europäische Rechtsvorschriften

Alle von *LW* beschafften Kartoffeln müssen zum Zeitpunkt der Lieferung sämtliche Anforderungen erfüllen, die kraft der nationalen (Anbauland und Verarbeitungsland) und EU-Rechtsvorschriften über i) den Einsatz und die Verwendung von Unkrautbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, ii) Toleranzen für Rückstände von Unkrautbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und sonstigen Pflanzenschutzmitteln sowie Schwermetallen und iii) alle sonstigen Vorschriften und/oder Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung und/oder Verarbeitung von Kartoffeln gelten.

11. Pflanzenschutzmittel

11.2. **Testphase.** Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die sich noch in der Testphase befinden, bedarf ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Genehmigung von *LW*.

11.3. **Sicherheits- und Wartefristen.** Die *Gegenpartei* darf keine Kartoffeln liefern, für die Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, deren Sicherheits- und Wartefrist zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht abgelaufen ist.

11.4. **Unsichere Pflanzenschutzmittel.** Kartoffeln dürfen während des Anbaus oder der Aufbewahrung nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die bzw. deren Rückstände eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die unbestritten sicher sind und kein Risiko einer Schädigung des Rufs von *LW* darstellen.

12.1. **Nicht gesetzliche Anforderungen.** Mitunter (auch nach Abschluss des Vertrags) kann *LW* nicht gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und/oder andere Mittel/Stoffe an den zu liefernden Kartoffeln auferlegen. Die *Gegenpartei* wird diese jederzeit einhalten. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden von *LW* nach schriftlicher Genehmigung der von der *Gegenpartei* erteilten Angaben oder nach Schätzung dieser zusätzlichen Kosten erstattet.

12. Felder

16.2.

12.3. **Fremdkörper.** Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, *LW* Kartoffeln zu liefern, die frei von Fremdkörpern wie Munition, Golfbällen, tierischen Materialien, großen Steinen, Glas, Laubresten, Rückständen aus Vorrüchten (einschließlich Rüben, Chicorée-Wurzeln, Maisstoppeln, (Blumen-)Zwiebeln), Eisen, Holz, Rosenkohlstängeln, giftigen Pflanzenteilen, Unkrautsamen, Güllereuten, Erdklumpen, Kunststoffmaterial, Pfählen und/oder anderen unerwünschten und/oder unsicheren Stoffen und/oder Materialien.

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, vor der Rodung einen Streifen von zehn (10) Metern entlang Straßen und Wegen auf die oben genannten Fremdkörper zu prüfen und diese, sofern sie angetroffen werden, zu entfernen.

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, die oben genannten Fremdkörper vor der Verladung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

LW ist berechtigt, die Kartoffeln im Falle des Antreffens der vorgenannten Fremdkörper in den gelieferten Kartoffeln, auf den Feldern und/oder im Lager abzulehnen. Sollte die Ladung für gut befunden werden, sich aber später herausstellen, dass die Ladung mit Fremdkörpern

verunreinigt ist, hat *LW* auch das Recht, die Ladung abzulehnen beziehungsweise die Ladung auf Kosten der *Gegenpartei* (d. h. Reinigungs- und Transportkosten) zu reinigen.

Die *Gegenpartei* haftet unbeschränkt für direkte und indirekte (Folge-)Schäden sowie Ansprüche, Kosten, Bußgelder, behördliche Maßnahmen, Rückrufaktionen usw., die sich aus und/oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Kartoffeln mit beispielsweise Fremdkörpern und/oder einer übermäßigen Konzentration von (Rückständen von) Unkrautbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ergeben, und stellt *LW* diesbezüglich frei.

Bodendesinfektion. Es ist der *Gegenpartei* untersagt, Kartoffeln zu liefern, die auf Feldern angebaut wurden, auf denen nach dem Erntejahr 1999 eine Bodendesinfektion stattgefunden hat.

Verunreinigter Boden. Es ist *Gegenpartei* untersagt, Kartoffeln zu liefern, die auf Feldern mit verunreinigtem Boden angebaut wurden und/oder auf Feldern, die bekanntermaßen als Deponie genutzt wurden.

Andere Bodennutzungen. Sofern die Kartoffeln auf einem Feld angebaut wurden, das in der Vergangenheit eine andere Funktion als Ackerland, Tierhaltung, Forstwirtschaft oder Natur hatte, ist über eine umweltschonende Bescheinigung im Sinne des niederländischen Erlasses über die Bodenqualität („Besluit bodemkwaliteit“) und der niederländischen Regelung über die Bodenqualität („Regeling bodemkwaliteit“) nachzuweisen, dass die Bodenqualität mit den in dem Erlass festgelegten Hintergrundwerten übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, hat *LW* das Recht, die Kartoffeln abzulehnen.

Maschinen. Der Zustand der Pflanz-, Ernte- und Beförderungsmaschinen muss vor jedem Einsatz für Arbeiten hinsichtlich Wartung, Sicherheit und Hygiene überprüft werden. Dazu gehört die Prüfung auf lose Teile, Öllecks und abgeschirmte Beleuchtung. Alle festgestellten Mängel müssen unverzüglich behoben werden.

Erntegutrückstände. Um eine sichtbare Lagerung früherer Kulturen und Erntegutrückständen zu verhindern, wird das Feld gereinigt (Entfernung und Entsorgung), sofern eine angemessene Entfernung dieser Erntegutrückstände bei der Lieferung nicht möglich ist oder erwartungsgemäß nicht möglich sein wird. Zur Vermeidung des Vorhandenseins des Gemeinen Stechapfels wird immer eine Reinigung durchgeführt (Entfernung und Entsorgung).

Sollte die Ladung für gut befunden werden, sich aber später herausstellen, dass die Ladung mit den oben genannten Erntegutrückständen verunreinigt ist, hat *LW* auch das Recht, die Ladung abzulehnen beziehungsweise die Ladung auf Kosten der *Gegenpartei* (d. h. Reinigungs- und Transportkosten) zu reinigen.

Auswahl des Feldes. *LW* ist berechtigt, vor dem Anbau zusätzliche Anforderungen an die Auswahl des Feldes zu stellen.

13. Quarantänekrankheiten

Kartoffeln haben frei von Quarantänekrankheiten zu sein, wie (jedoch nicht beschränkt auf) bakterielle Ringfäule und Braunfäule, und es darf auch kein entsprechender Verdacht seitens der niederländischen Nahrungsmittel- und Warenaufsichtsbehörde (NVWA) oder einer entsprechenden ausländischen Behörde vorliegen. Andernfalls hat *LW* das Recht, die Kartoffeln abzulehnen.

14. GVO

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, Kartoffeln zu liefern, die nicht genetisch verändert sind.

15. Zwischenfälle

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, *LW* unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie (vermutete) Lebensmittelsicherheitsprobleme infolge beispielsweise einer falschen/gefährlichen/schädigenden Verwendung von (Pflanzenschutz-, Bekämpfungs- und chemischen) Mitteln oder infolge von Feuer, Hochwasser, Verschmutzung, Kontamination, Verunreinigung, Vermischung, Leckstellen usw. feststellt.

Es gilt eine Benachrichtigungsfrist von einem (1) Arbeitstag.

Stellt die *Gegenpartei* nach der Lieferung der Kartoffeln (einen Verdacht auf) Probleme der Lebensmittelsicherheit fest, so teilt sie dies *LW* unverzüglich per Telefon und E-Mail innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Minuten mit.

16. Rückruf

Die Vertragsparteien treffen im Falle von Beschwerden in Absprache miteinander die unter den gegebenen Umständen erforderlichen Maßnahmen. Zu den zu ergreifenden Maßnahmen können die Einstellung der Lieferungen, die Sperrung von Vorräten (unabhängig davon, ob diese sich bei Kunden von *LW* befinden oder nicht) oder ein Rückruf gehören.

LW ist befugt, zu entscheiden, ob und wenn ja, welche Maßnahmen ergriffen werden und wie ihre Umsetzung erfolgt. *LW* wird bei einer solchen Entscheidung gegebenenfalls berücksichtigen, dass es die Kartoffeln/Kartoffelerzeugnisse vermarktet und daher ihren Ruf zu schützen hat.

Die *Gegenpartei* wirkt in angemessener Weise an der Durchführung dieser Maßnahmen mit. Die *Gegenpartei* versichert sich ordnungsgemäß gegen das Risiko eines Rückrufs und trägt alle Kosten der Maßnahmen, unbeschadet ihrer Verpflichtungen, die an anderer Stelle in diesen

AGB festgelegt sind. Die Haftungsbeschränkung der *Gegenpartei*, die in den *Branchenbedingungen* enthalten ist, findet keine Anwendung.

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, alle Informationen in Bezug auf mögliche oder geplante Maßnahmen infolge dieses Artikels vertraulich zu behandeln. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €, und zwar unbeschadet des Rechts von *LW* auf Schadenersatz.

17. Sonstiges

Sortenechtheit. Die *Gegenpartei* gewährleistet die Sortenechtheit, was heißen soll, dass die Sorten unter der richtigen (Sorten-)Bezeichnung geliefert werden müssen und dass die von *LW* angeforderte Sorte geliefert werden muss. Eine Vermischung von Sorten ist nicht gestattet. Pro Ladung darf nur eine (1) Sorte geliefert werden.

16.4. **Ablehnung.** *LW* ist berechtigt, Kartoffeln aus Lagern mit Brandschäden, behandelte Pflanzkartoffeln, nicht für den Verzehr geeignete Kartoffeln (z. B. wegen erhöhtem TGA-Gehalt) und nicht vertragskonforme Kartoffeln abzulehnen.

17.1. **Sicherheit.** Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Lieferung und Auslieferung der Kartoffeln an einem anderen Ort als der Anschrift von *LW* erfolgen soll, so stellt die *Gegenpartei* sicher, dass

- 17.2. • die zu liefernden Kartoffeln am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit ladebereit sind
- die Ladestelle sowie das Gelände und die sich darauf befindenden Gegenstände für die Zwecke des Verladens alle vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen (unter anderem in Bezug auf die Verhütung von Schäden und Verletzungen) erfüllen
- 17.3. • die Ladestelle und die zur Verfügung gestellten Materialien einschließlich Ladematerial (z. B. Gabelstapel) usw. für die Zwecke der Verladung alle Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Vermeidung von Schäden und Verletzungen erfüllen
- die zu liefernden Kartoffeln auf eine Art und Weise befördert und verladen werden, dass Beschädigungen, Verletzungen, Verunreinigungen und/oder Qualitätseinbußen vermieden werden.

LW hat das Recht, vor dem Verladen zu prüfen, ob die Verpflichtungen nach Artikel 17.3 erfüllt wurden. Dementsprechend hat *LW* das Recht, auf der Grundlage dieser Kontrolle nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf die Verladung zu verzichten. Die *Gegenpartei* haftet für alle sich daraus ergebenden Schäden und Kosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Schäden aufgrund von Qualitätsminderung, Wartezeiten, Transportkosten usw.

17.5. Wenn *LW* diese Prüfung nicht durchführt oder keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Ladestelle, des Standorts und der zur Verfügung gestellten Materialien geäußert hat, hat dies keine Auswirkungen auf die nachstehend genannte Sanktionsklausel sowie die unten genannte Schadenersatz- und/oder Haftungsfreistellungspflicht der *Gegenpartei*.

17.6. Kommt die *Gegenpartei* einer oder mehreren Verpflichtungen nach Artikel 17.3 nicht nach, so gerät sie in Verzug und hat *LW*, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre, Anspruch auf eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- € Abweichend von Buch 6 Artikel 92 BW berührt diese Vertragsstrafe nicht das Recht von *LW*, einen vollständigen Schadenersatz und eine gänzliche Vertragserfüllung zu verlangen. Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, *LW* von etwaigen finanziellen Folgen freizustellen, die sich aus der Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen nach Artikel 17.3 ergeben können.

Sieberde. Sofern *LW* es der *Gegenpartei* ermöglicht, die von ihr gelieferten Sieberde (mit) zurückzunehmen, erfolgt dies vollständig auf Kosten und Gefahr der *Gegenpartei*. *LW* garantiert nicht, dass die *Gegenpartei* (ausschließlich) ihre eigene mitgelieferte Erde erhält. *LW* haftet nicht für Schäden und Kosten, welche der *Gegenpartei* im Zusammenhang mit (zurückgenommener) Erde entstehen.

IV. ZERTIFIKATE UND AUFEICHNUNGEN

18. Zertifizierungspflicht

Die Kartoffeln und die *Gegenpartei* haben im Rahmen mit der Lebensmittelsicherheit zertifiziert zu sein. Eine Lieferung ohne erforderliches (Lebensmittelsicherheits-)Zertifikat ist nicht gestattet und stellt für *LW* einen Ablehnungsgrund dar. *LW* akzeptiert die nachstehenden Zertifikate. Im Falle von Kartoffeln aus ökologischem Anbau gilt ergänzend, dass diese mit einem SKAL-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat versehen sein müssen und sie gemäß allen geltenden Vorschriften (einschließlich der SKAL-Vorschriften) angebaut und vollständig frei von Unkrautbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Keimhemmungsmitteln sein müssen.

19. Zertifikate (Anbau)

Für eine *Gegenpartei* mit Sitz in den Niederlanden akzeptiert *LW* folgende Zertifikate:

- die aktuelle Fassung des Lebensmittelsicherheitszertifikats für die kartoffelverarbeitende Industrie („Voedselveiligheid Certificaat Aardappelen Verwerkende Industrie“ (VVA(K))
- die aktuelle Fassung der Global-Gap-Richtlinie der FoodPLUS GmbH.

Für eine *Gegenpartei* mit Sitz in Deutschland akzeptiert *LW* zusätzlich zu den oben genannten Zertifikaten (oder einem der oben genannten Zertifikate) ein QS-GAP-Zertifikat.

Für eine *Gegenpartei* mit Sitz in Belgien und/oder Frankreich akzeptiert *LW* zusätzlich zu den oben genannten Zertifikaten (oder einem der oben genannten Zertifikate) ein Vegaplan-Zertifikat.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von *LW* sind andere Zertifikate nicht zulässig.

20. Zertifikate (Handel)

Die Kartoffeln haben im Primärbetrieb gemäß Artikel 19 zertifiziert zu sein.

Die *Gegenpartei* sowie alle ihre Vorgänger in der Kette müssen (selbst) an einem von der NVWA akzeptierten Selbstkontroll- oder Kettengarantiesystem teilnehmen und dafür zertifiziert sein. *LW* akzeptiert folgende Zertifikate:

- BRC
- IFS
- FSSC
- „NAO Hygiëncode“ (NAO Hygiene-Kodex).

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von *LW* sind andere Zertifikate nicht zulässig.

21. Verpflichtungen in Bezug auf Zertifikate

Vor der Lieferung stellt die *Gegenpartei* sicher, dass die Kartoffeln über ein gültiges Zertifikat verfügen und dass die Kartoffeln alle Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit erfüllen, und führt auch eine entsprechende Überwachung durch.

Auf Verlangen von *LW* muss die *Gegenpartei* bei der Lieferung (elektronisch) unverzüglich die entsprechenden Zertifikate übermitteln.

LW kann während der Vertragsdauer zusätzliche (Zertifizierungs-)Anforderungen auferlegen.

22. Logistik

Die *Gegenpartei* stellt sicher, dass ausschließlich HACCP-zertifizierte Logistikdienstleister die von *LW* abzunehmenden Kartoffeln lagern, umschlagen oder transportieren. Bei Verstößen gegen das Obige haftet die *Gegenpartei* unbeschränkt und ist sie verpflichtet, auf Verlangen von *LW* Ersatzkartoffeln zu liefern.

Die *Gegenpartei* teilt dem Logistikdienstleister die angebaute Sorte, die Sicherheits- und Wartezeit, die entsprechenden Konsequenzen kraft der Kennzeichnungsvorschriften und die etwaigen Konsequenzen der von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den auf einem Feld eingesetzten Pflanzenschutzmitteln auferlegten Maßnahmen mit.

23. Rückverfolgbarkeit

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, in ihren Systemen aufzuzeichnen, welche Feldernten in welchen Lagerboxen liegen und welche Fahrten von welchen Feldern stammen, um eine fehlerfreie Rückverfolgbarkeit („traceability“) zu gewährleisten.

Die *Gegenpartei* stellt im Falle von Rückrufen/Rückrufsimulationstests innerhalb von zwei (2) Stunden nach einer entsprechenden Aufforderung seitens *LW* die entsprechenden Daten (einschließlich mindestens der Zertifikate und der Aufzeichnungen) bereit.

Die *Gegenpartei* erteilt den Prüfstellen hiermit einen nicht widerruflichen Auftrag und willigt ein, dass die Prüfstelle *LW* Statusinformationen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheitszertifizierung zur Verfügung stellt. *LW* wird hiermit von der *Gegenpartei* unwiderruflich ermächtigt, die oben genannten Informationen auch nach Beendigung des Vertrags im Auftrag bzw. in eigenem Namen von den Prüfstellen anzufordern.

24. Aufzeichnungen (Anbau)

Um sicherzustellen, dass *LW* bestimmte Verfahren zur Probenahme, Qualitätsschätzung, Rückverfolgbarkeit und Qualitätsverbesserung durchführen kann, hat die *Gegenpartei* die für *LW* bestimmten Felder so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Mai eines jeden Kalenderjahres, in dem die zu liefernden Kartoffeln angebaut werden, aufgezeichnet und schriftlich an *LW* übermittelt. Die Zahl der Felder und die Fläche entsprechen dem Volumen der Lieferverpflichtung.

Die *Gegenpartei* übermittelt *LW* zwei (2) Tage vor der Lieferung die vollständigen Aufzeichnungen zur Kultur (d. h. pro Feld: schriftliche Aufzeichnungen zur Düngung, zum Spritzen, zur Bewässerung und zu sonstigen (Be-)Handlungen sowie alle sonstigen angeforderten Informationen).

Im Falle einer Lieferung aus einem Lager übermittelt die *Gegenpartei* *LW* so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Tage (2) vor dem 15. November eines jeden Kalenderjahres, in dem die für *LW* zu liefernden Kartoffeln angebaut wurden, die vollständigen Aufzeichnungen zum Anbau sowie die von der *Gegenpartei* geernteten und gelagerten Volumen schriftlich.

Solange nicht alle Aufzeichnungen zum Anbau und/oder zu Keimhemmungsmitteln (im Falle der Lieferung aus einem Lager) fristgerecht erledigt worden sind, ist *LW* berechtigt, die Lieferung der Kartoffeln nicht anzunehmen und/oder die Zahlung der Kartoffeln auszusetzen.

25. Verhaltenskodex für die Datennutzung im Ackerbau

Der Verhaltenskodex für die Datennutzung im Ackerbau („Gedragscode datagebruik akkerbouw“) des Branchenverbands für Ackerbau („Brancheorganisatie Akkerbouw“) (zu finden unter: <https://www.bo-akkerbouw.nl/files/Pdfs-algemeen/Gedragscode-datagebruik-akkerbouw.pdf>) ist Teil dieser AGB. Die *Gegenpartei* und *LW* erfüllen alle sich für sie daraus ergebenden Verpflichtungen.

Die *Gegenpartei* autorisiert *LW* und deren beauftragten Dritten hiermit, verschiedene Arten von (Roh-)Daten (z. B. Aufzeichnungen über den Anbau, durchgeführte Messungen/Berechnungen, Daten zur Lebensmittelsicherheit, personenbezogene Daten) zu verwenden, die *LW* im Rahmen des *Vertrags* (auf Anfrage) von der *Gegenpartei* zur Verfügung gestellt werden. *LW* verwendet diese Daten, um den Anbau zu verbessern, Berichte über ^{25.1} Lebensmittelsicherheit und Nachhaltigkeit zu erstellen, sie auf Anfrage und nach Bedarf an Kunden, Verkäufer, Lieferanten und/oder zuständige Behörden ^{27.4} weiterzugeben sowie zur Geschäftsoptimierung und Wissenserfassung. Die Veröffentlichung erfolgt auf Gruppenebene und über eine nicht erkennbare Erzeuger-Nummer. Durch Bearbeitungen erhaltene Daten werden ^{25.2} Eigentum von *LW*.

Die *Gegenpartei* garantiert, genaue und wahrheitsgetreue Daten bereitzustellen.

LW verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der *Vertragserfüllung* oder auf der Grundlage eines berechtigten Interesses, wie z. B. der Optimierung der Beziehung, des Versands von Newslettern. *LW* kann personenbezogene Daten außerhalb der EU innerhalb der *LW*-Gruppe verarbeiten und sie ferner an Dritte weitergeben, soweit dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. *LW* verarbeitet Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden ^{25.3} Datenschutzgesetzen. Die *Gegenpartei* kann jederzeit ^{25.4} Einsichtnahme in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Anfragen zum Datenschutz können an privacyofficer@lambweston.com gerichtet werden.

V. LIEFERUNG

26. Gefahrenübergang

Die Lieferung der Kartoffeln und die Bestimmungen über die Lieferkosten und den Gefahrenübergang erfolgen unter Einhaltung der zwischen *LW* und der *Gegenpartei* vereinbarten ^{26.1} branchenüblichen Bedingungen (z. B. EXW, FCA, CPT, CIP, DAT, DAP und DDP gemäß den Bestimmungen von INCOTERMS 2020, veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich). Sofern keine Bedingungen zwischen *LW* und der *Gegenpartei* vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung „Delivery Duty Paid“ (DDP) zum Standort von *LW*, Niederlande, oder zum von *LW* zu benennenden Empfängerunternehmen. Darüber hinaus verzichtet die *Gegenpartei* auf jegliche Zurückbehaltungs- und Sicherungsrechte. ^{28.3}

^{26.2} Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von *LW* zu liefern. Sofern im *Vertrag* festgelegt ist, dass die Lieferung nicht frei Haus erfolgt, sondern zum LKW des Käufers oder ab dem Standort der *Gegenpartei*, bedeutet dies nur, dass die Transportkosten von *LW* getragen werden. Die Lieferung erfolgt ausdrücklich immer und ausschließlich zum Standort von *LW* oder des von *LW* zu benennenden empfangenden Unternehmens. Die ^{27.1} Wartezeiten des Beförderers werden stets von der *Gegenpartei* getragen, ebenso wie die Transportkosten für abgelehnte Ladungen.

27. Lieferbedingungen

^{27.1} Nichtlieferung oder Lieferungsverzug. Die Lieferung hat auf die vereinbarte Art und Weise, am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist ist die *Gegenpartei* automatisch in Verzug, eine diesbezügliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich. Ferner wird der Preis von einer frühzeitigen beziehungsweise verspäteten Lieferung nicht berührt. Der Preis für die entsprechende Lieferwoche ist weiterhin uneingeschränkt gültig. Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, *LW* rechtzeitig und angemessen über die Lieferung und die Möglichkeit einer nicht fristgerechten Lieferung zu informieren. Die *Gegenpartei* ^{27.2} ist nicht berechtigt, die ihr obliegenden Lieferpflichten auszusetzen, sofern *LW* eine ihrer Vertragspflichten verletzt hat. Im Falle einer Nicht- und/oder nicht fristgerechten Lieferung und/oder mangelhaften Lieferung hat *LW* das Recht, die Kartoffeln abzulehnen, den *Vertrag* ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen, beziehungsweise - jeweils nach eigenem Belieben - das Recht, die Vertragserfüllung zu verlangen. Zudem hat *LW* in allen Fällen Anspruch auf einen vollständigen Schadenersatz.

^{27.3} Die Lieferung verhindernde Umstände. Im Falle von Umständen, die die Lieferung behindern, und zwar: Maschinenschäden, Störung der Strom- und/oder Wasserversorgung und/oder Verringerung der Nachfrage nach Kartoffelerzeugnissen, z. B. durch Pandemie oder staatliche Intervention, Feuer oder ähnliches, höhere Gewalt, vollständige und/oder vorübergehende Stilllegung, hat *LW* (i) hat das Recht, die (Teil-)Lieferung der Kartoffeln zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen zu lassen, und (ii) das Recht, den *Vertrag* ganz oder teilweise aufzulösen, sofern (a) die Lieferung nicht innerhalb von vier (4) Wochen erfolgt ist, nachdem *LW* mitgeteilt hat, die Lieferungen (vorübergehend) ganz oder teilweise auszusetzen, und b) mindestens dreißig (30) Tage zwischen dem Zeitpunkt der obigen Mitteilung und dem Enddatum des *Vertrags* vergangen sind. *LW* haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dieser späteren Lieferung und/oder (teilweisen) Auflösung entstehen.

^{27.4} Lieferung einer (1) Partie pro Einheit. Es ist nur gestattet, über eine Beförderungseinheit (Lkw) eine (1) Partie (Größe, Sorte, Feld) zu liefern. Dies ist nur dann anders, sofern die Anforderungen an die Sortierung nicht über eine (1) Partie erfüllt werden können. Die *Gegenpartei* zeichnet im Falle der Zusammenführung von Partien auf, welche Partien zusammengeführt worden sind.

Größertoleranz. Sofern sortierte Größen geliefert werden, gilt für die vereinbarte Größe eine Messtoleranz von 3 Prozent. Bei größeren Abweichungen hat *LW* das Recht, die Kartoffeln abzulehnen.

Ablehnung. Im Falle einer (teilweisen) Ablehnung und/oder Verweigerung der zur Lieferung angebotenen Kartoffeln hat *LW* das Recht, eine Ersatzlieferung zu verlangen oder die abgelehnte Menge von dem verbleibenden Teil des *Vertrags* abzubuchen oder einen Deckungskauf im Sinne von Buch 7 Artikel 37 BW zu tätigen. Ihr Anspruch auf vollständigen Schadenersatz bleibt davon unberührt. Abgelehnte Ladungen sind schnellstmöglich abzutransportieren. Nach vierundzwanzig (24) Stunden hat die *Gegenpartei* eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- € pro Stunde zu zahlen, und zwar unbeschadet des Anspruchs auf zusätzlichen Schadenersatz.

Sicherheitsleistung. Sofern die Angaben über die Finanzlage der *Gegenpartei* nach Abschluss des Abkommens derart sind, dass die Erfüllung der Lieferverpflichtung als unsicher zu betrachten ist, hat *LW* das Recht, von der *Gegenpartei* eine Garantie für die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen in der von *LW* geforderten Form zu verlangen. Sofern die *Gegenpartei* diese Sicherheiten nicht rechtzeitig bereitstellt, hat *LW* das Recht, den *Vertrag* aufzulösen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Lieferungsverzug. Ist die *Gegenpartei* mit der Lieferung der Kartoffeln in Verzug und ist der Kaufpreis der bereits von der *Gegenpartei* gelieferten Kartoffeln fällig, so hat *LW* das Recht, die Zahlung der zuvor gelieferten Kartoffeln auszusetzen, bis die rückständigen Lieferungen der *Gegenpartei* erfolgt sind.

28. Quantum (Anbau)

Nettoquantum. In dem *Vertrag* wird die Nettomenge des Vertragsquantums aus Feldkulturen und/oder die Hektarzahl angegeben. Auf dieser Grundlage ist die *Gegenpartei* verpflichtet, *LW* mindestens eine Hektarmenge zu liefern, die der im *Vertrag* festgelegten Menge entspricht, oder – falls im *Vertrag* keine Hektarmenge angegeben ist – dem im *Vertrag* festgelegten Gewicht. Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, die im *Vertrag* festgelegte Hektarzahl zu bepflanzen und im Falle eines Tonnenvertrags für *LW* mindestens eine Hektarzahl zu bepflanzen, die der vereinbarten Tonnenzahl geteilt durch 35 entspricht.

Nichterfüllung der Lieferverpflichtungen. Kommt die *Gegenpartei* der Verpflichtung nach Artikel 28.1 nicht nach und reicht deren Ernte nicht aus, um die Lieferverpflichtungen vertragskonform zu erfüllen, so ist die *Gegenpartei* verpflichtet, die Fehlmenge hinzuzukaufen, um den Lieferverpflichtungen doch noch nachzukommen, es sei denn, *LW* gibt *schriftlich* an, auf diesen Teil der Lieferungen zu verzichten.

Hat die *Gegenpartei* einen niedrigeren Ernteertrag oder wurden die Kartoffeln (teilweise) abgelehnt, wodurch die *Gegenpartei* die Nettomenge und/oder die Hektarzahl nicht vertragskonform liefern kann, so ist die *Gegenpartei*, sofern sie noch über freie Kartoffeln derselben Sorte verfügt, verpflichtet, das Defizit zu ergänzen. Die Lieferung einer anderen Sorte bedarf der vorherigen *schriftlichen* Genehmigung von *LW*. Sofern es der *Gegenpartei* gestattet ist, eine andere Sorte zu liefern, so wird die Preisdifferenz gemäß den *LW*-Vertragspreisen dieser Sorten verrechnet.

Kann die *Gegenpartei* ihre Lieferverpflichtungen aus dem *Vertrag* aufgrund von Anbaubedingungen, auf die sie nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hat, nicht erfüllen, werden die verschiedenen Nettoquanten-*Verträge* in der Reihenfolge ihres Abschlusses abgewickelt, und zwar beginnend mit dem zuerst geschlossenen *Vertrag*.

29. Verladung (Anbau)

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, die Kartoffeln über den Sturzbunker zu liefern. *LW* gibt jeweils an, ob die Kartoffelpartie nach Größen getrennt oder 28/+ geliefert werden muss. Ohne *schriftliche* Genehmigung von *LW* ist es der *Gegenpartei* nicht gestattet, die Kartoffeln nach Größe zu sortieren, und muss das Größenverhältnis geliefert werden, das auf dem Acker erzeugt wurde.

Wird ein LKW später als zwei (2) Stunden nach der geplanten Ankunftszeit von der *Gegenpartei* bereitgestellt, werden alle Kosten der (zusätzlichen) Warte- und Ladezeiten an die *Gegenpartei* weitergegeben.

Wird infolge des Handelns der *Gegenpartei* der Zeitraum von zwölf (12) Stunden zwischen der Abfahrt des LKW bei der *Gegenpartei* und der Inspektion der Kartoffelpartie beim Werk überschritten, so ist *LW* berechtigt, die Kartoffelpartie abzulehnen.

VI. GEWICHTSBESTIMMUNG, INSPEKTION UND QUALITÄT

30. Gewichtsbestimmung

Das Bruttogewicht abzüglich i) des Anteils der Erde, ii) der sonstigen Fremdkörper und iii) des ermittelten Anteils der Kartoffelsieberde wird nach Maßgabe der *Inspektionsordnung* berechnet.

Der Beitrag zur Erdbeseitigung wird auf 42,50 € je 1.000 kg gelieferter Erde erhoben (dieser Beitrag beträgt 30,00 € bei < 2 % Erde und 55,00 € bei > 5 % Erde). Die zu verrechnenden Kosten werden unverzüglich mit der Zahlung der gelieferten Kartoffeln verrechnet.

31. Inspektion und Qualität

Die Ermittlung des Taragewichts und die Qualitätsbewertung erfolgen gemäß der *Inspektionsordnung* und den *VAVI-Einkaufsbedingungen von 2021* (Anbau) beziehungsweise den

VAVI- Einkaufsbedingungen von 2009 (Handel). Die Ergebnisse der Qualitätsbewertung (Inspektion) sind nach der Ermittlung des Taragewichts verbindlich. Die *Gegenpartei* hat die Möglichkeit, bei der (teilweisen) Ermittlung des Taragewichts anwesend zu sein. *LW* führt die Ermittlung des Taragewichts in Abstimmung mit der *Gegenpartei* pro Partie bzw. gelieferter Ladung durch.

VII. PREIS UND ZAHLUNG

32. Preis (Handel)

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer *schriftlicher* Vereinbarungen verstehen sich alle Preise als Festpreise. Die *Gegenpartei* ist ohne vorherige *schriftliche* Genehmigung von *LW* nicht berechtigt, die Preise aus einem jeglichen Grund zu erhöhen. ^{36.1.}

Der im *Vertrag* genannte Preis gilt für die Nettomenge der gelieferten Kartoffeln.

33. Preis (Anbau)

^{36.2.}

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer *schriftlicher* Vereinbarungen gilt für eine vertraglich festgelegte Menge zum Festpreis der Preis in dem Lieferzeitraum gemäß dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum bzw. gemäß der darin genannten Preistabelle. Ist ein Mindest- u. Höchstpreis vereinbart worden, gilt der vereinbarte Wochenpreis, wobei ein Mindestbetrag von 30,- € je 1000 kg unter dem Festpreis gilt und ein Höchstbetrag von 30,- € über dem Festpreis im Lieferzeitraum.

Für die Menge - in der Größensortierung (35+) - zum offenen Preis wird vor der Lieferung ein Preis vereinbart. ^{36.6.}

Unter dem Cash-Settlement-Preis (35+) versteht sich für alle Sorten Folgendes: Der ungewichtete Mittelwert der Cash-Settlement-Notierungen (EU4) in der Lieferwoche sowie den Wochen vor und nach der Lieferung. ^{36.7.}

34. Selbstfakturierung

LW betreibt ein System der Selbstfakturierung („self-billing“), bei dem *LW* für die Fakturierung der von ihr erworbenen Waren und Dienstleistungen Sorge trägt. Die *Gegenpartei* stellt keine Rechnungen an *LW* aus. Die *Gegenpartei* teilt *LW* auf erste Aufforderung hin ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. ^{34.1.}

Die *Gegenpartei* erklärt, dass sie die von *LW* ausgestellten Rechnungen akzeptiert. Das Recht der *Gegenpartei*, gegen die Rechnungen Einspruch zu erheben, erlischt innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Rechnung. ^{34.2.}

35. Zahlung

^{38.1.}

LW zahlt die gelieferten Waren oder Dienstleistungen, sofern nicht *schriftlich* etwas anderes vereinbart wurde und die gelieferten Waren genehmigt wurden, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Ermittlung des Taragewichts. Falls *LW* diese Zahlungsfrist überschreitet, hat sie Verzugszinsen von 0,75 % pro Monat zu zahlen, ist jedoch zu keinem weiteren Schadenersatz verpflichtet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inkassokosten). ^{35.1.}

Die Zahlung durch *LW* stellt keinen Verzicht auf Rechte gemäß dem *Vertrag*, den *AGB* oder dem Gesetz dar. Die Zahlung gilt, auch sofern die Kartoffeln genehmigt wurden, nicht als Anerkennung der Tauglichkeit der Kartoffeln seitens *LW* und befreit die *Gegenpartei* von keinerlei diesbezüglichen Haftung. ^{35.3.}

Sofern eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung vereinbart wurde, ist *LW* berechtigt, von der *Gegenpartei* die Bereitstellung einer ausreichenden Sicherheit für die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen oder im Falle einer Stornierung des Auftrags oder einer Kündigung des *Vertrags* ihrer Rückzahlungspflichten zu verlangen. ^{35.4.}

Sofern die *Gegenpartei* innerhalb der von *LW* gesetzten Frist keine angemessene Sicherheit leistet, ist *LW* berechtigt, den *Vertrag* zu kündigen und ihren Schaden bei der *Gegenpartei* geltend zu machen. Unter einer angemessenen Sicherheit versteht sich auf jeden Fall eine zahlbare Bankgarantie in Höhe von 100 % der Vorschussbeträge. Die *Gegenpartei* trägt die Kosten für die Sicherheitsleistung. ^{35.5.}

Eine jegliche Zahlung durch *LW* gilt als Erfüllung der mit jener Zahlung angegebenen Verbindlichkeit durch *LW*. ^{35.6.}

Die Zahlung befreit *LW* von allen Verpflichtungen aus dem jeweiligen *Vertrag* und kann von der *Gegenpartei* nicht als Zahlung einer jeglichen anderen angebliebenen Forderung der *Gegenpartei* gegen *LW* betrachtet werden. ^{35.7.}

LW hat jederzeit das Recht, Beträge, die sie der *Gegenpartei* und mit der *Gegenpartei* verbundenen (juristischen) Personen schuldet, gegen die Forderungen aufzurechnen, die *LW* gegenüber der *Gegenpartei* und mit der *Gegenpartei* verbundenen (juristischen) Personen hat, auch wenn die Forderung und die Verbindlichkeit in verschiedene Vermögen fallen. ^{36.1.}

VIII. VERKAUF

Unter Berücksichtigung der vorstehend in Artikel 2.2 für zusätzlich anwendbar erklärten *Branchenbedingungen* gelten die nachstehenden Bestimmungen aus „Kapitel VIII. Verkauf“ für die *Gegenpartei* in ihrer Eigenschaft als Käufer von Pflanzkartoffeln von *LW*.

36. Lieferung

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer *schriftlicher* Angaben seitens *LW* erfolgen alle Lieferungen von Pflanzkartoffeln ab Werk (Ex Works) in den Niederlanden. Der Begriff ab Werk (Ex Works) hat die Bedeutung, die ihm in der aktuellen Fassung der INCOTERMS, die von der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, veröffentlicht wurde, zugeschrieben wurde.

Lieferfristen sind Schätzungen und für *LW* nicht verbindlich. *LW* wird diese Lieferfristen so weit wie möglich beachten.

Die Überschreitung einer Lieferfrist führt zu keinem Anspruch auf Schadenersatz oder auf eine (teilweise) Auflösung des *Vertrags*.

LW ist berechtigt, Pflanzkartoffeln in Teillieferungen zu liefern.

Die Versandmethode dient der Beurteilung der *LW*. Wünschen der *Gegenpartei* wird so weit wie möglich Rechnung getragen; etwaige Zusatzkosten gehen zu Lasten der *Gegenpartei*.

Die *Gegenpartei* ist verpflichtet, die Pflanzkartoffeln zum vereinbarten Ort und Zeitpunkt abzunehmen. Sofern die *Gegenpartei* Pflanzkartoffeln nicht (rechtzeitig) abnimmt, so ist die *Gegenpartei* ohne weitere Ankündigung in Verzug. *LW* ist in diesem Fall berechtigt, die Pflanzkartoffeln auf Kosten und Gefahr der *Gegenpartei* zu lagern oder an Dritte zu verkaufen. Die *Gegenpartei* hat in diesem Fall als Entschädigung den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten zu zahlen.

Etwaige Mängel an den gelieferten Pflanzkartoffeln oder eines Teils davon berechtigen die *Gegenpartei* nicht, alle gelieferten Pflanzkartoffeln abzulehnen.

37. Erntevorbehalt

Die Pflanzkartoffeln werden vorbehaltlich eines Ernte- und Lagerungsvorbehalts geliefert. Sofern infolge einer im Hinblick auf die Menge und/oder Qualität der Pflanzkartoffeln enttäuschenden Ernte oder Lagerung - oder infolge einer Ablehnung durch die zuständigen Behörden - weniger Pflanzkartoffeln verfügbar sind, als zum Zeitpunkt des Abschlusses des *Vertrags* nach vernünftigem Ermessen erwartet werden durfte, hat *LW* das Recht, das Verkaufsvolumen entsprechend zu reduzieren. Durch die Lieferung eines derart reduzierten Quantenvolumens erfüllt *LW* in diesem Fall ihre Lieferverpflichtungen vollständig. *LW* ist nicht verpflichtet, Ersatzpflanzkartoffeln zu liefern und haftet zudem in diesem Zusammenhang für keinerlei Schäden jeglicher Art.

38. Preise

Die Preise von *LW* verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und andere Steuern, Gebühren oder Abgaben. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer *schriftlicher* Vereinbarungen werden die Kosten für Verpackung, Transport, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und andere Abgaben oder Steuern von der *Gegenpartei* getragen. Die *Gegenpartei* stellt *LW* von diesen Kosten frei.

LW ist berechtigt, die vereinbarten Preise/Tarife infolge von Änderungen von Umständen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, entsprechend zu ändern.

39. Zahlung

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer *schriftlicher* Angaben erfolgt die Zahlung der Rechnungen von *LW* innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung auf ein von *LW* zu benennendes Bankkonto.

Zahlungen müssen direkt an *LW* erfolgen; Zahlungen an Vertreter oder Handelsvertreter befreien die *Gegenpartei* keinesfalls von ihren Zahlungsverpflichtungen.

Alle Steuern, Abgaben und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Zahlungen werden von der *Gegenpartei* bezahlt.

Ausführungsort der Zahlungen ist der Standort von *LW*.

Reklamationen über Rechnungen müssen *schriftlich* innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum bei *LW* eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass sich die *Gegenpartei* mit der Rechnung einverstanden erklärt hat.

40. Verzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist die *Gegenpartei* in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre.

Bei begründeten Zweifeln an der Solvenz oder Kreditwürdigkeit der *Gegenpartei* ist *LW* berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheit für ausstehende Lieferungen zu verlangen und für alle sonstigen Forderungen, die sich aus etwaigen anderen *Verträgen* zwischen *LW* und der *Gegenpartei* ergeben sollten, eine sofortige Zahlung oder Sicherheit zu fordern.

Alle Verpflichtungen von *LW*, einschließlich aber nicht beschränkt auf Verpflichtungen zur Lieferung oder zum Versand bestellter Pflanzkartoffeln, werden ausgesetzt, solange die *Gegenpartei* und/oder mit der *Gegenpartei* verbundene (juristische) Personen mit der Zahlung eines jeglichen an *LW* geschuldeten Betrags in Verzug sind.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen schuldet die *Gegenpartei* *LW* Zinsen von 1 % pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat berechnet wird.

Die Einreichung einer Reklamation wegen schlechter Qualität oder anderer Beschwerden führt weder zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung oder anderer Verpflichtungen der

Gegenpartei noch zu einer Änderung oder Ungültigkeit dieser Verpflichtungen, und zwar unabhängig davon, ob die Reklamation letztendlich anerkannt werden.

LW ist auch berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen Zahlungsverzug geltend zu machen.

Im Falle einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Betreibung aufgrund von Zahlungsverzug erhöht sich der Betrag der Forderung um 10 % an Verwaltungskosten, die auf den Rechnungsbetrag berechnet werden, mit einem Mindestbetrag von 500,- € ohne Mehrwertsteuer, zuzüglich der tatsächlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die LW entstanden sind.

41. Eigentumsvorbehalt

- 40.6. Alle Pflanzkartoffeln, die im Rahmen dieses *Vertrags* geliefert werden, bleiben Eigentum von LW, bis der Kaufpreis mit sämtlichen dazugehörigen Lasten vollständig bezahlt ist und LW
40.7.keine Ansprüche mehr gegenüber der *Gegenpartei* hat, einschließlich künftiger Forderungen gegenüber der *Gegenpartei* nebst Zinsen und Kosten (und im Falle von Kontokorrentlieferungen bleiben diese bis zum Moment der Begleichung des eventuell zu Lasten der *Gegenpartei* gehenden Saldos Eigentum von LW).

- 41.1. Im Falle des Vorliegens eines Zahlungsverzugs, einer vorläufigen Eigenverwaltung oder eines Insolvenzverfahrens ist LW berechtigt, Pflanzkartoffeln an sich zu nehmen und zu diesem Zweck das Grundstück und die Gebäude der *Gegenpartei* zu betreten. Durch den Abschluss des *Vertrags* autorisiert die *Gegenpartei* LW dazu.

42. Sicherheit

- 41.2. Durch den Abschluss des *Vertrags* mit LW wird ein (zukünftiges) Pfandrecht an den auf dem Feld stehenden Gewächsen und den zu erntenden beziehungsweise geernteten Gewächsen, die die *Gegenpartei* nach Abschluss des *Vertrags* anbaut und/oder kauft, festgelegt, und zwar als Sicherheit für die Zahlung aller Verbindlichkeiten, die die *Gegenpartei* gegenüber LW hat und/oder haben wird, einschließlich des Kaufpreises und der Handelszinsen für gelieferte Pflanzkartoffeln, erteilter oder zu erteilender Darlehen oder Kredite, Schadensersatzansprüchen wegen (künftiger) (zurechenbarer) Mängel, beispielsweise aufgrund einer Nicht- oder unvollständigen Lieferung durch die *Gegenpartei*. Mit dem Abschluss des *Vertrags* mit LW erklärt die *Gegenpartei*, dass sie zur Verpfändung der im vorigen Satz genannten Pflanzkartoffeln berechtigt ist und dass keine beschränkten Rechte daran bestehen.

43. Geistiges Eigentum

- 43.1. Die geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte an Pflanzkartoffeln, die von LW geliefert werden, sind vorbehaltlich ausdrücklicher anderer *schriftlicher* Vereinbarungen (weiterhin) Eigentum von LW.

- 43.2. Die *Gegenpartei* darf die Pflanzkartoffeln nur innerhalb ihres eigenen landwirtschaftlichen Betriebs in dem Land anpflanzen, in das LW die Pflanzkartoffeln liefert. Weiterverkauf und Weiterlieferung sind nicht zulässig. Die *Gegenpartei* darf mit den Pflanzkartoffeln, die LW ihr liefert, ausschließlich Speisekartoffeln anbauen. Die *Gegenpartei* muss den gesamten Ertrag aus diesen Pflanzkartoffeln an LW liefern.

44. Sortenschutzrecht

- 44.1. Die *Gegenpartei* erteilt, indem sie Pflanzkartoffeln von LW kauft, LW, dem Inhaber des
44.2.Sortenschutzrechtes und Prüfstellen das Recht, alle Felder, auf denen diese gepflanzt wurden, sowie den Lagerort zu überprüfen und zu testen. Die *Gegenpartei* benennt auf erstes Ersuchen das betreffende Lager und die entsprechenden Felder und stellt LW die entsprechende Verwaltungsunterlagen einschließlich Rechnungen zur Verfügung.

Sollte LW in ein Sortenschutzrechtsverfahren oder ein anderes Verfahren zum Schutz geistiger und/oder gewerblicher Eigentumsrechte hineingezogen werden, so ist die *Gegenpartei* verpflichtet, eine jegliche von LW gewünschte Mitwirkung (einschließlich des Zusammentragens von Beweismaterial) zu gewähren. Darüber hinaus hat die *Gegenpartei* LW in einem solchen Verfahren von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen.

45. Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“)

Wir verlangen von unseren Mitarbeitern, unseren Lieferanten und anderen verpflichteten Personen, dass sie sich um die höchstmöglichen Standards in Bezug auf Integrität und ethisches Verhalten bemühen, und fordern von ihnen ferner, sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in unserer gesamten Lieferkette sicher sind, dass Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandelt werden, dass Produktionsprozesse nachhaltig sind und wir als „Corporate Citizen“ betrachtet werden. Die *Gegenpartei* hält sich an den Verhaltenskodex für Lieferanten („Suppliers Code of Conduct“).